



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)
2	Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
3	Satzung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Beckum
4	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)

Vom 12. Juli 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Beckum ist Trägerin einer Rettungswache für das Stadtgebiet Beckum und hält die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle des Kreises Warendorf hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.

Die Rettungswache führt Transporte von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen unter Beachtung der gebotenen Vorsicht sowie erteilter ärztlicher Weisungen unter sachgemäßer Betreuung durch.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden von der Stadt Beckum als Gebührengläubigerin folgende Gebühren als Einsatzpauschale erhoben:

Beförderung

- Krankentransportwagen.....126,50 Euro
- Rettungswagen 346,71 Euro

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke ab dem gefahrenen 81. Kilometer erhoben. Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke meint abhängig von der Art des Einsatzes entweder

- die zwischen dem Ausrücken am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeuges zurückgelegte Strecke oder
- die zwischen dem Patientenaufnahmeort und dem Patientenübergabeort zurückgelegte Strecke.

Kilometerpauschale

- ab dem gefahrenen 81. Kilometer3,00 Euro/Kilometer
- Notarzteinsatzfahrzeug** 307,01 Euro
- Einsatz Notärztin/Notarzt**..... 186,31 Euro

- (2) In den Einsatzpauschalen sind Zuschläge für Reinigungen und Desinfektionen nach Infektionstransporten enthalten.

- (3) Werden mehrere Patientinnen/Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, erfolgt eine personenbezogene Gebührenberechnung zu gleichen Teilen.

§ 3

Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen im Einsatzfahrzeug ist gebührenfrei.

Ein genereller Anspruch auf Mitnahme von Begleitpersonen besteht nicht. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Beckum besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4

Gebührenschildner(in)

- (1) Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist
- a) die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Benutzerin/Benutzer),
 - b) die Bestellerin/der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen der Rettungswache, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat,
 - c) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz der Rettungswache veranlasst hat, ohne Benutzerin/Benutzer zu sein.
- (2) Bei minderjährigen Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildnern haften die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung.
- (3) Für die Gebührenschuld haften auch die nach geltendem Recht der Gebührenschildnerin/dem Gebührenschildner unterhaltspflichtigen Personen, wenn die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner zahlungsunfähig ist. Verstirbt die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner, geht die Gebührenschuld auf die Erbinnen/Erben über.
- (4) Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften als Gesamtschildnerinnen/Gesamtschildner.
- (5) Benennt ein(e) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen der Rettungswache, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührenpflicht der Gebührenschildnerin/des Gebührenschildners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Ein abrechnungsrelevanter Einsatz beginnt mit der Alarmierung.
- (2) Die Gebühren werden nach der Inanspruchnahme der Leistungen durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

- (3) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (4) Dieses gilt insbesondere für den von der Versicherten/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch wird. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung reduziert wird, gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (6) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vom 12. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	5
§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch	5
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	6
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	6
§ 5 Werbeanlagen	7
§ 6 Wahlsichtwerbung	7
§ 7 Erlaubnis Antrag	7
§ 8 Erlaubnis	8
§ 9 Gebühren	9
§ 10 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner	9
§ 11 Gebührenpflicht und Fälligkeit	10
§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung	10
§ 13 Schlussbestimmungen	11

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde-, Kreisstraßen und sonstige öffentlichen Straßen einschließlich der Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Beckum.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, (zum Beispiel Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter in Gehwegen),
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkflächen,
- das Abstellen von Abfallbehältern laut Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft auf Gehwegen und Parkflächen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (zum Beispiel Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 30 Zentimeter in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Meter freigehalten und ein Sicherheitsabstand von der Fahrbahnkante von 50 Zentimetern eingehalten werden.
- (4) Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 3 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,80 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An der Stätte der Leistung sind folgende Sondernutzungen erlaubnisfrei:
 - eine Werbeanlage, die nicht mehr als 30 Zentimeter in den Gehweg hineinragt,
 - Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord oder eine vergleichbare Abgrenzung abgegrenzte Gehwege, wenn sie in einer Mindesthöhe von 2,25 Meter und einem Mindestabstand von 0,70 Zentimetern vom Hochbord angebracht sind,
 - bei bis zu 5 Gebäudefrontmetern insgesamt 2 Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen oder Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- oder stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden. Die Zahl der erlaubnisfreien Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen vervielfacht sich bei breiteren Gebäudefronten, zum Beispiel bei bis zu 10 Gebäudefrontmetern auf 4 und bei bis zu 15 Gebäudefrontmetern auf 6 Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen oder Warenauslagen und so weiter.
 - das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (zum Beispiel Stehtische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Die laut Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts der Stadt Beckum dies erfordern.
- (3) § 2 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt, bedarf eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch laut § 2 Absatz 1 dieser Satzung hinaus, der Erlaubnis nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

- (5) Abweichend von Absatz 1 sind Veranstaltungen, die in Abstimmung mit Stadtmarketing Beckum durchgeführt werden, nach dieser Satzung erlaubnisfrei. Satz 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen zur Durchführung von Sonderöffnungszeiten (Moonlight-Shopping, verkaufsoffene Sonntage usw.).

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen bedarf der Erlaubnis nach § 8 dieser Satzung.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeug-Anhänger,
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder Werbeaufbauten,
- c) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten sowie im Luftraum über dem Straßenkörper,
- d) Plakatständer.

Plakattafeln und sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften werden von dieser Satzung nicht erfasst. Auf Grundlage eines Vertrages zwischen der Stadt Beckum und einem Drittunternehmen wird diesem zur ausschließlichen Wahrnehmung das Recht übertragen, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu benutzen.

- (2) Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums und der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen zu berücksichtigen.
- (3) In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und d nur in dem im Konzept genannten Umfang zulässig.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 6

Wahlsichtwerbung

[wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt]

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Beckum zu stellen.

In von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer beziehungsweise die Antragstellerin/den Antragsteller gewährleistet wird.

- (4) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat der Stadt Beckum auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt.
Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn eine Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen. Über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße sind zu beseitigen und der verunreinigte Straßenteil ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Beckum keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden folgende Monatsgebühren erhoben.

Die Mindestgebühr für eine Sondernutzungserlaubnis beträgt 10,00 Euro.

1. Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren:

- a) Bauzäune, Bauwagen, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen...2,50 Euro
- b) Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden.....3,00 Euro
- c) Container3,00 Euro
- d) Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeugen, insbesondere Pkw, Lkw, Kraftrad, Wohnwagen mit oder ohne Anhänger9,00 Euro

2. Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:

- a) Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung4,00 Euro
- b) Verkaufswagen im Reisegewerbe, Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Blumenstände, Ausstellungswaren.....8,00 Euro

3. Restauration, Bewirtung:

Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung und ähnlichem) aufgestellt werden2,40 Euro

4. Werbung:

- a) Plakatständer.....5,00 Euro
- b) Werbestände5,00 Euro
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger.....7,00 Euro
- d) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder Werbeaufbauten.....7,00 Euro
- e) Planen mit Werbeaufdrucken.....7,00 Euro

5. Infrastrukturelle Einrichtungen:

Telefonhäuschen, Telefonstellen, Briefkästen, Postablagekästen, Masten (zum Beispiel für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)3,00 Euro

6. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung:..... 2,00 bis 9,00 Euro

- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangener Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche.

- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

§ 10

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist:

- a) die Antragstellerin/der Antragssteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Monatsgebühr des jeweiligen Gebührentarifs nach § 9 dieser Satzung, mindestens 10,00 Euro an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Beckum von der Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Das Recht der Stadt Beckum, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW beziehungsweise § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Ein öffentliches Interesse kann in folgenden Fällen vorliegen:
- a) die Sondernutzung dient gemeinnützigen Interessen,
 - b) die Sondernutzung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Beckum,
 - c) die Sondernutzung dient dem Städtebaulichen Gestaltungskonzept,
 - d) bei der Sondernutzung handelt es sich um die Aufstellung von Notrufsäulen, Telefonstellen, Briefkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten,
 - e) bei der Sondernutzung handelt es sich um die Aufstellung von Fahrradabstellanlagen.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Beckum eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Satzung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Beckum

Vom 12. Juli 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Beckum vom 12 Mai 1982 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Vom 12. Juli 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 52 und 58 Abgabenordnung und den §§ 1, 4 und 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftssteuergesetz hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren vom 15. April 2011 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „dieser Satzung“ werden die Wörter „oder auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen“ eingefügt.

2 Hinter § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dieser Satzung oder in der Nutzungsordnung (§ 4) festgesetzte Bestimmungen über
 - die Nutzungszeiten der Sportanlagen (§ 5, Nutzungsordnung)
 - das Verhindern von Lärm zum Zwecke der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft (Nutzungsordnung)
 - den mit der Sportanlage einschließlich der dort vorhandenen Vereinsheime verfolgten Zwecke (§ 2, Nutzungsordnung)
 - das Verbot zum Betreten bestimmter Flächen der Sportanlagen (Nutzungsordnung)missachtet.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, bei strafrechtswidrigem Verhalten Strafantrag gegen die unbefugte Nutzung zu stellen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister